

14. April 2021

Abfallverordnung 2022

Der Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 26. Januar 2021,
beschliesst:

Bereitstellung
Kehricht

Artikel 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke der AVAG-Region;
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der AVAG-Region
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird zwei Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Sperrgut

Artikel 2

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Grünabfälle

Artikel 3

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt
- in einsehbaren Gebinden.

² Speisereste dürfen der Abfuhr von Grünabfällen nicht übergeben werden.

³ Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁵ Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 4

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Zeiten richten sich nach dem Abfallkalender.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

Verkaufsstellen Säcke, Marken

Artikel 5

¹ Die Gebührensäcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Datenträger (Chip, Transponder) für Container sind beim Bereich Bauverwaltung zu beziehen.

Grundgebühren allgemein

Artikel 6

¹ Die Grundgebühr wird jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 7 und 8 erhoben. Sie kann jeweils angepasst werden, damit die Kehrichtbeseitigung kostendeckend ausfällt. Der Ansatz wird vom Gemeinderat mit einfachem Beschluss als Prozentsatz der Grundtarifansätze in Artikel 7 und 8 festgelegt.

² Der Beschluss des Gemeinderats über den Ansatz nach Absatz 1 ist zu veröffentlichen.

Grundgebühren
Privathaushalte**Artikel 7**

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exklusive Mehrwertsteuer) werden wie folgt festgelegt:

<u>Einfamilienhäuser</u>	CHF	125.00
<u>Mehrfamilienhäuser</u>		
Wohnungen bis 2,5 Zimmer	CHF	60.00
Wohnungen ab 3 Zimmer	CHF	100.00

Grundgebühren
Gewerbe, Industrie, Dienstleistung,
Landwirtschaft**Artikel 8**Gastgewerbe

– Take Aways, Fastfoodbetriebe je m ²	CHF	12.00
– Restaurant, Bar, Dancing, Tea-Room, je Sitzplatz	CHF	10.00
– Hotels, Hotel Garni, Privatpensionen, Altersheime Wohnheime, u. ä., je Bett inkl. Personalbett	CHF	8.00
– Betriebseigene Verpflegungsstätten je Sitzplatz	CHF	4.00
– Touristisch bewirtschaftete Ferienwohnungen je Bett	CHF	25.00

Verkaufsgeschäfte

– Ladengeschäfte je m ² Geschossfläche	CHF	5.00
---	-----	------

Übrige Dienstleistungsbetriebe

– je m ² Geschossfläche	CHF	2.00
------------------------------------	-----	------

Lager-, Gewerbe- und Industriebetriebe

- | | | |
|--|-----|------|
| – Reinigungs- und andere Abfälle aus dem Betrieb
je m ² Geschossfläche | CHF | 1.00 |
|--|-----|------|

Diverse

- | | | |
|---|-----|-------|
| – Campingplätze je Are inkl. Spielwiese
je Stellplatz | CHF | 36.00 |
| | CHF | 46.00 |
| – Kinos, je Sitzplatz | CHF | 0.50 |
| – Schulen, pro Klassenzimmer | CHF | 20.00 |
| – Kirchen, je Platz | CHF | 0.20 |
| – Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften
je Platz | CHF | 0.20 |

Mengengebühren

Artikel 9

¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

³ In Container dürfen ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke oder mit Gebührenmarken versehene Gebinde entsorgt werden. Ausgenommen sind registrierte Industrie- und Gewerbecontainer (Artikel 10).

Andock- und Gewichtsgebühr

Artikel 10

¹ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

² Die Andockgebühr beträgt drei Franken.

³ Pro Kilogramm Kehricht werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

Sperrgut

Artikel 11

¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgut-Gebührenmarken finanziert.

² Die Ansätze der Sperrgut-Gebührenmarken werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Tierkadaver

Artikel 12

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach den Ansätzen des Gemeindeverbands kombinierte Schlachtanlage Bödeli.

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Artikel 13

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkassostelle

Artikel 14

Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.

Inkrafttreten

Artikel 15

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Interlaken, 14. April 2021

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär a. i.

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
14.04.2021	01.01.2022	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	14.04.2021	01.01.2022	Erstfassung